

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 3. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 11, S. 43–51)
in der Fassung vom 27. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 43, S. 156–159)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Auswahlverfahren von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

Auf Grund von §§ 2b und 2c des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 26. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist und Form des Zulassungsantrags
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Vergabe der Studienplätze
- § 6 Ranglistenbildung
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Ländergruppen
Anlage 2: Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung
Anlage 3: Berufsausbildungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin jeweils 5 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZVO).

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein frist- und formgerecht gestellter Zulassungsantrag.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller Nachweise muss für die Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für die Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli in elektronischer Form bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise und Dokumente beizufügen:
 1. die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu geltend gemachten deutschen Sprachkenntnissen,
 3. das Ergebnis des geltend gemachten Tests für Ausländische Studierende (TestAS),
 4. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu einer geltend gemachten Berufsausbildung,
 5. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, insbesondere eine Leistungsübersicht, zu einem geltend gemachten vorangegangenen Studium,

6. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu einem geltend gemachten Studienkolleg,
7. der Bescheid über die geltend gemachte Asylberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland,
8. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu einem geltend gemachten Praktikum,
9. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu einem geltend gemachten propädeutischen Semester,
10. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) der Deutschen Botschaft,
11. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung in deutscher Sprache,
12. ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache.

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des Auswahlkriteriums zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere eine Ausstellerin oder einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Sind die gemäß Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 8 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Die Originale der Nachweise müssen bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

§ 3 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Auswahl im Studiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin jeweils eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich entsprechend § 2 für einen Studienplatz beworben hat.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

(1) Die Bewerbungen für den Studiengang Humanmedizin werden entsprechend der Staatsangehörigkeit fünf Ländergruppen (Anlage 1) zugeordnet. Die Anzahl der Studienplätze, die für eine Ländergruppe vergeben werden, bemisst sich nach dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber dieser Ländergruppe am Gesamtaufkommen der Bewerberinnen und Bewerber. Es wird für jede Ländergruppe, in der mindestens eine Bewerbung vorliegt, mindestens ein Studienplatz vergeben. Für die Vergabe der Studienplätze wird für jede Ländergruppe eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

(2) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Eine Zuordnung zu Ländergruppen erfolgt nicht.

§ 6 Ranglistenbildung

(1) Die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes der in Absatz 2 genannten Kriterien. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

(2) Die Ranglistenbildung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. maximal 40 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung entsprechend Absatz 5,
2. maximal 15 Punkte für deutsche Sprachkenntnisse entsprechend Absatz 6,
3. maximal 14 Punkte für den Test für Ausländische Studierende (TestAS) entsprechend Absatz 7,

Nichtamtliche Lesefassung

4. maximal 6 Punkte für das Motivationsschreiben,
5. maximal 6 Punkte für eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend Absatz 8,
6. maximal 5 Punkte für ein vorangegangenes erfolgreiches Studium in Medizin oder Naturwissenschaften (für eine Bewerbung für den Studiengang Humanmedizin) oder ein erfolgreiches Studium in Zahnmedizin (für eine Bewerbung für den Studiengang Zahnmedizin) entsprechend Absatz 9,
7. maximal 5 Punkte, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein Studienkolleg für medizinische und biologische Studiengänge (M-Kurs) mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen hat,
8. maximal 5 Punkte, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt oder aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
9. maximal 2 Punkte für ein Praktikum entsprechend Absatz 10,
10. maximal 2 Punkte für ein propädeutisches Vorsemester an einer deutschen Hochschule.

(3) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben.

(4) Werden die Kriterien nach Absatz 2 Nummer 5, 7, 8 oder 10 nachgewiesen, wird jeweils die volle Punktzahl vergeben. Liegen innerhalb eines dieser Kriterien mehrere Nachweise vor, erhöht sich die Punktzahl nicht.

(5) Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt und das Ergebnis unter Zugrundelegung der sogenannten modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. Die Punktzahl ergibt sich nach Anlage 2.

(6) Liegt einer der folgenden Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vor, wird dies mit 15 Punkten gewertet:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit der Niveaustufe DSH-3,
2. TestDaF, wobei alle vier Prüfungsteile mit der Niveaustufe TDN 5 oder drei Prüfungsteile mit der Niveaustufe TDN 5 und ein Prüfungsteil mit der Niveaustufe TDN 4 bewertet sein müssen,
3. Goethe-Zertifikat C2 mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „gut“,
4. Zertifikat telc Deutsch C2 oder telc Deutsch C1 Hochschule mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ oder „gut“,
5. Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg im Fach Deutsch mit mindestens der Note 1,7 oder mindestens 12 Punkten,
6. deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung.

Liegt ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr.53, S. 212–225) in der jeweils gültigen Fassung vor, wird dies mit 5 Punkten gewertet.

(7) Das Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS), der in papierbasierter und digitaler Form angeboten wird und in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden kann, wird wie folgt berücksichtigt:

- a) Wird im papierbasierten TestAS (TestASs pbt) im Kernmodul oder im gewählten Fachmodul ein Wert (Standardwert) von 111 bis 117 erreicht, wird dies mit jeweils 5 Punkten gewertet, wird ein Wert von 118 bis 130 erreicht, wird dies mit jeweils 7 Punkten gewertet.
- b) Wird im digitalen TestAS (TestAS digital) im Kernmodul oder im gewählten Fachmodul ein Wert (TestAS Score) von 155 bis 185 erreicht, wird dies mit jeweils 5 Punkten gewertet, wird ein Wert von 190 bis 200 erreicht, wird dies mit jeweils 7 Punkten gewertet.

Nur für die Absolvierung der folgenden drei Fachmodule werden Punkte vergeben: 1. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, 2. Medizin und 3. Lebenswissenschaften.

(8) Mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildungen werden gemäß der Auflistung in Anlage 3 berücksichtigt. Im Ausland erworbene Berufsausbildungen werden berücksichtigt, sofern sie

von der zuständigen Stelle in Deutschland als einer in Anlage 3 aufgeführten Berufsausbildung gleichwertig anerkannt worden sind.

(9) Ein vorangegangenes erfolgreiches Studium liegt vor, wenn die Leistungsübersicht einen Studienfortschritt erkennen lässt und der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde. Die geltend gemachten Studiensemester dürfen nicht zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung notwendig sein. Jedes erfolgreich studierte Semester wird mit einem Punkt gewertet. Es können nicht mehr als fünf Semester berücksichtigt werden.

(10) Bei einer Bewerbung für den Studiengang Humanmedizin wird ein Praktikum in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis mit einer Dauer von mindestens drei Monaten mit einem Punkt gewertet. Ein Praktikum in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten wird mit zwei Punkten gewertet. Bei einer Bewerbung für den Studiengang Zahnmedizin wird ein Praktikum in einer zahnärztlichen Klinik, einer zahnärztlichen Praxis oder bei einer Zahntechnikerin oder einem Zahntechniker mit einer Dauer von mindestens drei Monaten mit einem Punkt gewertet. Ein Praktikum in einer zahnärztlichen Klinik, einer zahnärztlichen Praxis oder bei einer Zahntechnikerin oder einem Zahntechniker mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten wird mit zwei Punkten gewertet. Es können auch mehrere Praktika berücksichtigt werden, deren jeweilige Dauer zu einer Gesamtdauer addiert wird.

(11) Bei Ranggleichheit ist das Gesamtergebnis des TestAS maßgeblich. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1: Ländergruppen

Staatenlose werden dem Staat zugeordnet, in dem sie ihre überwiegende Ausbildung erworben haben. Entsprechendes gilt für Bewerberinnen und Bewerber mit mehr als einer Staatsangehörigkeit.

Gruppe 1: Afrika

Ägypten	Kenia	Sambia
Algerien	Komoren	São Tomé und Príncipe
Angola	Kongo, Demokratische Republik	Senegal
Äquatorialguinea	Republik	Seychellen
Äthiopien	Kongo, Republik	Sierra Leone
Benin	Lesotho	Simbabwe
Botswana	Liberia	Somalia mit Somaliland
Burkina Faso	Libyen	Südafrika
Burundi	Madagaskar	Sudan
Dschibuti	Malawi	Südsudan
Elfenbeinküste	Mali	Swasiland
Eritrea	Marokko ohne Westsahara	Tansania
Gabun	Mauretanien	Togo
Gambia	Mauritius	Tschad
Ghana	Mosambik	Tunesien
Guinea	Namibia	Uganda
Guinea-Bissau	Niger	Westsahara
Kamerun	Nigeria	Zentralafrikanische Republik
Kap Verde	Ruanda	

Gruppe 2: Asien (ohne Naher Osten)

Afghanistan	Kambodscha	Philippinen
Armenien	Kasachstan	Republik China (Taiwan)
Aserbaidshjan	Kirgisistan	Russland
Bahrein	Laos	Singapur
Bangladesch	Malaysia	Sri Lanka
Bhutan	Malediven	Südkorea
Brunei	Mongolei	Tadschikistan
Georgien	Myanmar	Thailand
Hongkong	Nepal	Turkmenistan
Indien	Nordkorea	Usbekistan
Indonesien	Osttimor	Vietnam
Japan	Pakistan	Volksrepublik China

Gruppe 3: Europäische Nicht-EU-Staaten

Albanien	Liechtenstein	San Marino
Andorra	Nordmazedonien	Schweiz
Bosnien und Herzegowina	Moldau	Serbien
Großbritannien	Monaco	Ukraine
Island	Montenegro	Vatikanstadt
Kosovo	Norwegen	Weißrussland

Gruppe 4: Naher Osten

Bahrein	Kuweit	Syrien
Irak	Libanon	Türkei
Iran	Oman	Vereinigte Arabische Emirate
Israel	Palästinensische Autonomiegebiete Gazastreifen	
Jemen	Palästinensische Autonomiegebiete Westjordanland	Zypern
Jordanien	Saudi-Arabien	
Katar		

Gruppe 5: Nordamerika, Mittel- und Südamerika, Karibische Staaten, Australien, Neuseeland

Kanada	Kolumbien	Dominikanische Republik
USA	Mexiko	Grenada
	Nicaragua	Haiti
Argentinien	Panama	Jamaika
Belize	Paraguay	Kuba
Bolivien	Peru	Panama
Brasilien	Suriname	St. Kitts und Nevis
Chile	Uruguay	St. Lucia
Costa Rica	Venezuela	St. Vincent und die Grenadinen
Ecuador		
El Salvador	Antigua und Barbuda	
Guatemala	Bahamas	Australien
Guyana	Barbados	Neuseeland
Honduras	Dominica	

Anlage 2 zu § 6 Absatz 5: Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung

Umgerechnetes Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte
1,0	40
1,1	39
1,2	38
1,3	37
1,4	36
1,5	35
1,6	34
1,7	33
1,8	32
1,9	31
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	18
2,7	16
2,8	14
2,9	12
3,0	10
3,1	8
3,2	6
3,3	4
3,4	2
3,5	0
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

Anlage 3 zu § 6 Absatz 9: Berufsausbildungen

1. Berufsausbildungen im Studiengang Humanmedizin:

Altenpfleger/Altenpflegerin

Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin

Arzthelfer/Arzthelferin

Biologielaborant/Biologielaborantin

Chemielaborant/Chemielaborantin

Diätassistent/Diätassistentin

Entbindungspfleger/Hebamme

Ergotherapeut/Ergotherapeutin

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin

Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester

Krankenpfleger/Krankenschwester

Logopäde/Logopädin

Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte

Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)

Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin

Medizinlaborant/Medizinlaborantin

Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte

Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin

Orthoptist/Orthoptistin

Pflegefachmann/Pflegefachfrau

Physiotherapeut/Physiotherapeutin

Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)

Rettungsassistent/Rettungsassistentin

Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

Nichtamtliche Lesefassung

2. Berufsausbildungen im Studiengang Zahnmedizin:

Altenpfleger/Altenpflegerin

Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin

Arzthelfer/Arzthelferin

Biologielaborant/Biologielaborantin

Chemielaborant/Chemielaborantin

Diätassistent/Diätassistentin

Entbindungspfleger/Hebamme

Ergotherapeut/Ergotherapeutin

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin

Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester

Krankenpfleger/Krankenschwester

Logopäde/Logopädin

Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte

Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)

Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin

Medizinlaborant/Medizinlaborantin

Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte

Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin

Orthoptist/Orthoptistin

Pflegefachmann/Pflegefachfrau

Physiotherapeut/Physiotherapeutin

Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)

Rettungsassistent/Rettungsassistentin

Stomatologische Schwester

Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

Zahnärztlicher Helfer/Zahnärztliche Helferin

Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin

Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte

Zahntechniker/Zahntechnikerin